

Linklaters



Corporate kompakt

15. Januar 2015

Inhalt

BGH – Gesamtschuldnerausgleich bei einer kartellrechtlichen Geldbuße (Calciumcarbid-Kartell II)

BGH – Zur Berücksichtigung von Gegenleistungen bei der Ersatzpflicht des Organs für Zahlungen nach Insolvenzreife

BGH – Zur Befugnis des Insolvenzverwalters zur Änderung des Geschäftsjahresrhythmus
Geltung der Brüssel-Ia-Verordnung: Erleichterung der grenzüberschreitenden Vollstreckung

BGH, Urteil vom 18. November 2014 (KZR 15/12) – Gesamtschuldnerausgleich bei einer kartellrechtlichen Geldbuße (Calciumcarbid-Kartell II)

Die Europäische Kommission hatte eine kartellrechtliche Geldbuße gegen drei deutsche Unternehmen als Gesamtschuldner verhängt, die ursprünglich in einem Konzernverhältnis standen. Zum kartellrechtlichen Gesamtschuldnerausgleich hatte der EuGH bereits festgestellt, dass eine entsprechende unionsrechtliche Regelung fehlt, so dass sich der interne Ausgleich nach dem auf den Rechtsstreit anwendbaren nationalen Recht richte. Das nationale Recht müsse insofern allerdings unionsrechtskonform ausgelegt werden.

Aufgrund der Anwendbarkeit des deutschen Rechts hatte der BGH hier erstmals Gelegenheit zu den Kriterien des Gesamtschuldnerausgleichs bei einer kartellrechtlichen Geldbuße Stellung zu nehmen. Der BGH führt aus, dass sich der Ausgleich grundsätzlich nach § 426 Abs. 1 BGB richte. Soweit die Gesamtschuldner keine Vereinbarung über die Ausgleichsansprüche getroffen haben, seien diese nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen, insbesondere anhand der individuellen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge der Beteiligten sowie anhand der für die Bemessung der Geldbuße maßgeblichen Tatsachen. Maßgeblich sei neben der Beurteilung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge entsprechend dem Rechtsgedanken des § 254 BGB unter anderem, ob zwischen den Parteien ein Gewinnabführungsvertrag bestanden habe sowie der wirtschaftliche Erfolg, den die einzelnen Gesamtschuldner aufgrund der Zuwiderhandlung erzielt haben. Es bestehe keine Vermutung, dass der wirtschaftliche Erfolg immer der Obergesellschaft zufließe. Weiterhin stellt der BGH fest, dass der Zweck der Geldbuße nicht dadurch vereitelt werde, dass eine Obergesellschaft die Möglichkeit habe, einen Teil der Geldbuße auf eine abhängige Gesellschaft abzuwälzen, denn im Außenverhältnis bleibe die Obergesellschaft in vollem Umfang haftbar. Im konkreten Fall wurde die Sache zur Ergänzung weiterer tatrichterlicher Feststellungen an das OLG zurückverwiesen.

[Zum Urteil](#)

[back to top](#)

BGH, Urteil vom 18. November 2014 (II ZR 231/13) – Zur Berücksichtigung von Gegenleistungen bei der Ersatzpflicht des Organs für Zahlungen nach Insolvenzreife

Der organschaftliche Vertreter einer GmbH & Co. KG hatte nach Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft entgegen dem aus §§ 130a Abs. 1, 177a Satz 1 HGB folgenden Verbot eine Zahlung getätigt, die der Gesellschaft vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückerstattet wurde. In seiner Entscheidung hat der BGH dazu Stellung genommen, inwieweit solche späteren Gegenleistungen für die Schadensersatzpflicht des Organs aus §§ 130a, 177a Satz 1 HGB zu berücksichtigen sind.

Der BGH hält zunächst an seiner Auffassung fest, wonach die Schadensersatzpflicht des Organs für Zahlungen nach Insolvenzreife entfällt, soweit die durch die Zahlung verursachte Schmälerung der Insolvenzmasse im unmittelbaren Zusammenhang mit ihr ausgeglichen wird (s. BGH, [Urteil](#) v. 3. Juni 2014 und [Urteil](#) v. 18. Oktober 2010 zur Parallelvorschrift des § 64 GmbHG). Entgegen seiner in früheren Entscheidungen vertretenen Ansicht (u. a. BGH, Urteil v. 18. Oktober 2010) stellt der BGH aber nunmehr klar, dass der als Ausgleich erhaltene Gegenstand nicht noch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorhanden sein muss. Maßgeblich für die Bewertung, ob ein Ausgleich vorliege, sei der Zeitpunkt, in dem die Masseverkürzung durch den Massezufluss ausgeglichen werde.

Die vom BGH aufgestellten Grundsätze lassen sich auf die entsprechenden Vorschriften im GmbHG und AktG (§§ 64 GmbHG, 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG) übertragen.

[Zum Urteil](#)

[back to top](#)

BGH, Beschluss vom 14. Oktober 2014 (II ZB 20/13) – Zur Befugnis des Insolvenzverwalters zur Änderung des Geschäftsjahresrhythmus

Gemäß § 155 Abs. 2 Satz 1 InsO beginnt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein neues Geschäftsjahr. Das bisher laufende Geschäftsjahr wird dadurch zu einem Rumpfgeschäftsjahr, wenn nicht ausnahmsweise das Verfahren genau zum Wechsel des Geschäftsjahres eröffnet wird. Der BGH hat entschieden, dass der Insolvenzverwalter kraft seines Verwaltungsrechts nach § 80 InsO i. V. m. § 155 Abs. 1 InsO befugt ist, das Geschäftsjahr durch Bildung eines weiteren Rumpfgeschäftsjahres wieder so festzulegen, wie es in der Satzung des Insolvenzschuldners vorgesehen ist, ohne dass er dafür einen Gesellschafterbeschluss herbeiführen muss.

Darüber hinaus stellt der BGH in seinem Beschluss fest, dass der Insolvenzverwalter seine Entscheidung über die Rückkehr zu dem für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltenden Geschäftsjahresrhythmus dem Handelsregister während des ersten laufenden Geschäftsjahres nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Wege einer Handelsregisteranmeldung oder auf sonstige Weise mitteilen muss. Darüber hinaus muss die Entscheidung des Insolvenzverwalters im Handelsregister eingetragen werden. Dabei ist es nach Ansicht des BGH unschädlich, wenn die Eintragung – wie in dem zu entscheidenden Fall – erst nach Ablauf des durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgelösten zweiten Rumpfgeschäftsjahres erfolgt. Zwar ist für den Fall einer Veränderung des Geschäftsjahres durch Satzungsänderung in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die nach § 54 Abs. 3 GmbHG erforderliche Satzungsänderung nur ex nunc wirkt und daher nicht rückwirkend angemeldet werden kann. Da die Entscheidung des Insolvenzverwalters über die Rückkehr zum bisherigen Geschäftsjahr keine Satzungsänderung ist, gilt § 54 Abs. 3 GmbHG

für diesen Fall aber nicht unmittelbar. Entgegen der Vorinstanz schließt der BGH auch eine analoge Anwendung der Regelung aus. Die gesetzliche Anordnung, dass ein Geschäftsjahr durch Satzungsänderung nur durch Handelsregistereintragung ex nunc wirksam werden könne, solle der Gefahr vorbeugen, durch Einwirkung auf die Dauer des Geschäftsjahres die Ausschüttung von Gewinnen manipulativ zu beeinflussen. Da während des Insolvenzverfahrens keine Gewinne ausgeschüttet würden, bestehe diese Gefahr nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr.

[Zum Beschluss](#)

[back to top](#)

Geltung der Brüssel-Ia-Verordnung: Erleichterung der grenzüberschreitenden Vollstreckung

Die Europäische Union hatte am 12. Dezember 2012 die Verordnung (EU) Nr.1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-Verordnung) verabschiedet. Seit dem 10. Januar 2015 ist die Verordnung in 27 EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Die ergänzenden Durchführungsvorschriften sind in Deutschland in ihren wesentlichen Teilen ebenfalls am 10. Januar 2015 in Kraft getreten.

Mit der Anwendung der Verordnung entfällt insbesondere das Vollstreckbarerklärungsverfahren, das bisher der Vollstreckung ausländischer Titel vorgeschaltet war. Bislang mussten Gläubiger, die ihren zivilrechtlichen Titel in einem anderen Mitgliedstaat vollstrecken wollten, diesen im Vollstreckungsstaat zunächst für vollstreckbar erklären lassen. Für Titel, die am 10. Januar 2015 oder danach entstanden sind, können sich Gläubiger im Ursprungsstaat eine Bescheinigung über die vollstreckungsrelevanten Angaben ausstellen lassen, mit der sie sich im Vollstreckungsstaat unmittelbar an die zuständigen Vollstreckungsorgane wenden können. Auf Antrag des Schuldners kann die Vollstreckung versagt werden, sofern im Ursprungsstaat wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt wurden oder die Vollstreckung der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates offensichtlich widersprechen würde.

Zur Durchführung der Verordnung sind insbesondere im Buch 11 der Zivilprozessordnung („Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“) die §§ 1110 – 1117 ZPO eingefügt worden. Ferner wurden die §§ 794, 795 ZPO um Titel aus anderen EU-Mitgliedstaaten ergänzt, die unmittelbar im Inland vollstreckbar sind.

[Zur Brüssel-Ia-Verordnung](#)

[Zum Durchführungsgesetz](#)

[back to top](#)

Diese Veröffentlichung enthält Hinweise zu ausgewählten Rechtsentwicklungen im Bereich Gesellschaftsrecht und M&A und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar und es wird keine Gewähr für ihre Richtigkeit übernommen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier behandelten oder anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP. Sollte diese Veröffentlichung Links zu externen Webseiten Dritter enthalten, weisen wir darauf hin, dass wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2015.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar

nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Ihre Kontaktdaten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Diesen Newsletter können Sie hier abbestellen: [unsubscribe](#)

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.